

Probeklausur (Originalklausur SS 2022): Lösungshinweise

Einordnung des Vertrags: Typengemischter Vertrag, der Elemente eines Mietvertrags (Bereitstellung der Box), eines Verwahrvertrags (Inobhutnahme des Pferdes), eines Dienstvertrags (Füttern / Abmisten) und eines Kaufvertrags (Futter) enthält.

Gestaltungsbedarf besteht immer hinsichtlich der Hauptleistungspflichten (hier: Bereitstellung der Box, Nutzung der Reitanlage, Füttern und Abmisten, Bereitstellung Schrank in der Sattelkammer). Das Führen der Pferde auf die Weide sowie die Organisation des Hufschmieds sollen lt. Sachverhalt nicht übernommen werden; insoweit empfiehlt sich aus Gründen der Rechtssicherheit eine Klarstellung im Vertrag.

Rechtsziel: Delegation von Füttern / Abmisten auf Mitarbeiter soll möglich sein. Gestaltungsbedarf: Dienste sind gem. § 613 BGB „im Zweifel“ in Person zu leisten (hier insb. dann problematisch, wenn Einsteller aus dem persönlichen Bekanntenkreis stammen), daher besteht insoweit Gestaltungsbedarf.

Rechtsziel: Wahrung der Privatsphäre, Nutzung der Reitanlage nach 20.00 nur nach persönlicher Absprache. Gestaltungsbedarf: Grds. darf eine gemietete Sache während der Mietzeit ohne zeitliche Einschränkungen genutzt werden (§ 535 Abs. 1 BGB). Daher besteht Gestaltungsbedarf.

Rechtsziel: Kündigung des Vertrags ohne nennenswerte rechtliche Voraussetzungen möglich. Gestaltungsbedarf: Der Vertrag ist im Zweifel auf unbestimmte Zeit geschlossen. Da die Dienstleistungen voraussetzen, dass die Box zur Verfügung gestellt wird, erscheint es naheliegend, hier den Schwerpunkt des Vertrags zu sehen und die Kündigungsfristen dem Mietrecht zu entnehmen (und nicht § 621 BGB). Danach gilt für die Kündigung § 542 BGB (ordentliche Kündigung nach Maßgabe der Fristen in § 580a Abs. 1 Nr. 3 BGB: Kündigung muss spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats erfolgen; außerordentliche Kündigung ist an strenge Voraussetzungen gem. § 543 BGB geknüpft). Insoweit besteht also Gestaltungsbedarf. § 543 BGB darf zulasten des Mieters um weitere Kündigungsgründe erweitert werden (§ 569 Abs. 5 Satz 1 BGB gilt nicht, da er nur Wohnraum betrifft); die Fristen des § 580a Abs. 1 BGB können ohne weiteres verkürzt werden (und zwar auch in AGB).

Rechtsziel: Möglichkeit der Preiserhöhung im Falle von Steigerungen der Energie- und Nahrungsmittelpreise. Gestaltungsbedarf: Ein Anspruch auf Vertragsanpassung besteht im Falle einer Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 Abs. 1 BGB), ist aber an strenge Voraussetzungen geknüpft und die Beurteilung durch ein mit der Sache befasstes Gericht ist schwer prognostizierbar. Daher besteht Gestaltungsbedarf. Vertragliche Anpassungsklauseln

dürften zulässig sein (und zwar auch in AGB; hier ist derzeit aber vieles unklar und dementsprechend nahezu alles vertretbar; Fantasie ist gefragt).

Rechtsziel: Verschuldensunabhängige Haftung der Einsteller. Gestaltungsbedarf: Eine verschuldensabhängige Haftung sieht das Gesetz nur für die Schäden vor, die durch das Pferd verursacht werden (§ 833 S. 1 BGB); der Anspruch richtet sich gegen den Halter (nicht notwendigerweise identisch mit dem Einsteller); zudem sieht § 833 Satz 2 BGB eine Exkulpationsmöglichkeit vor, sofern es sich im Einzelfall bei dem eingestellten Pferd um ein „Nutztier“ handelt. Im Übrigen gilt immer nur eine verschuldensabhängige Haftung (§ 280 Abs. 1, § 823 Abs. 1 BGB) mit restriktiven Zurechnungsregeln (§ 278 BGB). Davon kann allerdings abgewichen werden (vgl. § 276 BGB: Übernahme einer Garantie). Auch insoweit besteht folglich Gestaltungsbedarf.

Rechtsziel: Weitestmögliche Beschränkung der eigenen Haftung der A. Gestaltungsbedarf: A haftet ohne entsprechenden Haftungsausschluss vertraglich gem. § 280 BGB und deliktsrechtlich gem. §§ 823 ff. BGB; es besteht Gestaltungsbedarf. Dabei sind die AGB-rechtlichen Grenzen von Haftungsausschlüssen zu beachten (insb. § 309 Nr. 7 BGB).

Rechtsziel: Vermieterpfandrecht. Gestaltungsbedarf: Ein gesetzliches Vermieterpfandrecht gibt es nur beim Mietvertrag (§ 578 Abs. 1 i.V.m. § 562 BGB); hier: typengemischter Vertrag, daher hohes Risiko, dass aufgrund des starken verwahrvertraglichen Elements ein Gericht § 562 BGB nicht anwenden würde. Zudem: Das Vermieterpfandrecht besteht nur bei Sachen „des Mieters“, greift also nur dann, wenn die Einsteller zugleich Eigentümer der jeweiligen Pferde sind. Daher besteht Gestaltungsbedarf (zumindest in Form der Abbildung von § 562 BGB im Vertrag, ggf. in Form der Erstreckung aller Pferde unabhängig von der Eigentumslage; die Vereinbarkeit mit § 307 Abs. 1 BGB und § 138 BGB ist wegen der nachteiligen Auswirkungen auf die an dem Vertrag nicht beteiligten Eigentümer der Pferde dann aber fraglich).

Hinweise für die Benotung

Die Klausur sollte klar gegliedert sein und dem folgenden Aufbau entsprechen:

1. Ermittlung der Informationen („Sachziele“) aus dem Sachverhalt.
2. Umformulierung der Sachziele in Rechtsziele (juristische Fachsprache).
3. Abgleichung der ermittelten Rechtsziele mit der gesetzlichen Rechtslage, daraus Ableitung von Gestaltungsbedarf.
4. Sofern mehrere Gestaltungsoptionen bestehen: Prüfung auf Wirksamkeit und Auswahl einer Gestaltungsoption.
5. Erstellung eines Vertragsentwurfs.

Unter 1. und 2. ist eine Darstellung in (ausführlichen) Stichworten / Spiegelstrichen akzeptabel, sofern darunter die Verständlichkeit / Übersichtlichkeit nicht leidet.

Die Prüfung von 3. und 4. sollte in Form eines Gutachtens erfolgen; ob diese beiden Punkte streng getrennt oder miteinander verbunden werden, kann der Einschätzung der Bearbeiter überlassen werden. Entscheidend für die Benotung ist nicht die starre Abarbeitung eines „Schemas“ oder die Verwendung des sog. „Gutachtenstils“, sondern die praktische Verwertbarkeit des Gutachtens. Es sollte so formuliert sein, wie es in der Praxis einer Kanzlei oder eines Unternehmens einem (fiktiven) Vorgesetzten präsentiert werden würde.

Der Entwurf unter 5. sollte alle Punkte abdecken, hinsichtlich derer zuvor ein Gestaltungsbedarf bejaht wurde. Auch hier ist Benotungsmaßstab die Praxistauglichkeit. Der Entwurf sollte daher klar gegliedert sein (Überschriften), zumindest (!) die Hauptleistungspflichten enthalten (andernfalls besteht gar kein wirksamer Vertrag) und sodann die weiteren Punkte sinnvoll regeln; er sollte ferner angemessene Schlussbestimmungen (salvatorische Klausel) enthalten.

Ein Mustereinstellvertrag aus der Praxis ist etwa hier:

http://www.westfalenpferde.de/media/pdf/pferdestammbuch_allgemein/pferdeeinstellungsvertrag.pdf

kostenlos abrufbar.